Übersetzung C-21/22-1

Rechtssache C-21/22

Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs

Eingangsdatum:

7. Januar 2022

Vorlegendes Gericht:

Sąd Okręgowy w Opolu (Regionalgericht Oppeln, Polen)

Datum der Vorlageentscheidung:

10. Dezember 2021

Beschwerdeführerin:

OP

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Gegenstand des Ausgangsverfahrens ist die Prüfung einer durch OP eingelegten Beschwerde gegen die Ablehnung der Vornahme einer notariellen Amtshandlung durch einen Notarvertreter in Polen, nämlich die Erstellung eines notariellen Testaments im Namen einer ukrainischen Staatsangehörigen, mit dem für die Rechtsnachfolge von Todes das ukrainische Recht gewählt und die ukrainische gesetzliche Erbfolge modifiziert werden sollte.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlagefrage

Das vorlegende Gericht stellt zwei Fragen. Mit der ersten Frage möchte das Gericht wissen, ob der persönliche Anwendungsbereich von Art. 22 der Verordnung Nr. 650/2012, wonach der Erblasser für die Rechtsnachfolge von Todes wegen das Recht seines Heimatstaats wählen kann, auch Staatsangehörige eines Drittstaats erfasst. Die zweite Frage betrifft – im Fall des Bestehens eines bilateralen Abkommens zwischen dem Mitgliedstaat und dem Drittstaat, das zwar nicht die Frage der Rechtswahl regelt, aber das anwendbare Recht vorgibt – das gegenseitige Verhältnis zwischen diesem Abkommen und der Verordnung sowie die Auswirkungen der Hierarchie zwischen diesen Normen auf die Möglichkeit der Rechtswahl gemäß Art. 22 in Verbindung mit Art. 75 der Verordnung durch den Staatsangehörigen des betreffenden Drittstaats.

Vorlagefragen

- 1. Ist Art. 22 der Verordnung Nr. 650/2012 dahin auszulegen, dass eine Person, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union ist, für die Rechtsnachfolge von Todes wegen das Recht ihres Heimatstaats wählen kann?
- 2. Ist Art. 75 in Verbindung mit Art. 22 der angeführten Verordnung Nr. 650/2012 dahin auszulegen, dass im Fall des Bestehens eines bilateralen Abkommens zwischen dem Mitgliedstaat und dem Drittstaat, das zwar nicht die Frage der Rechtswahl in der Erbsache regelt, aber das darauf anwendbare Recht vorgibt, der Staatsangehörige dieses Drittstaats, der in dem Mitgliedstaat wohnt, der durch dieses bilaterale Abkommen gebunden ist, das anwendbare Recht wählen kann?

Angeführte gemeinschaftsrechtliche Vorschriften

AEUV: Art. 81 Abs. 2 Buchst. c.

Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (im Folgenden: Verordnung): 38. Erwägungsgrund, Art. 22 und 75.

Angeführte nationale Vorschriften

Polnisch-ukrainisches Abkommen vom 24. Mai 1993 über Rechtshilfe und Rechtsbeziehungen in Zivil- und Strafsachen (Umowa polsko-ukraińska z dnia 24 maja 1993 r. o pomocy prawnej i stosunkach prawnych w sprawach cywilnych i karnych, Dz. U. 1994, Nr. 96, Pos. 465), unterzeichnet in Kiew am 24. Mai 1993: Art. 36 und 37.

Gesetz über das internationale Privatrecht (Prawo prywatne międzynarodowe, Dz. U. 2011, Nr. 80, Pos. 432) vom 4. Februar 2011: Art. 66a.

Gesetz über das Notariat (Prawo o notariacie, Dz. U. 1991, Nr. 22, Pos. 91) vom 14. Februar 1991: Art. 81, 81a, 82 und 83.

Zivilprozessordnung (Kodeks postępowania cywilnego, Dz. U. 1964, Nr. 43, Pos. 296) vom 17. November 1964 (im Folgenden: Zivilprozessordnung): Art. 366.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- OP, die ausschließlich die ukrainische Staatsangehörigkeit besitzt und in Polen wohnt, ist zusammen mit ihrem Ehegatten, mit dem sie im gesetzlichen Güterstand der Gütergemeinschaft lebt– Miteigentümerin einer in Polen belegenen Wohnung. Sie ersuchte einen Notar in Polen um die Erstellung eines notariellen Testaments, mit dem das ukrainische Recht gewählt und die ukrainische gesetzliche Erbfolge nach diesem Recht modifiziert werden sollte.
- 2 Am 10. Juli 2020 lehnte der Notarvertreter die Vornahme der notariellen Amtshandlung in Bezug auf die Wahl ukrainischen Rechts ab, weil er der Ansicht war, dass die Wahl des ukrainischen Rechts im Testament gegen Art. 81 des Gesetzes über das Notariat verstieße und deshalb rechtswidrig wäre.
- OP legte Widerspruch beim Notarvertreter ein, der im Rahmen des Abhilfeverfahrens versucht hat, ein entsprechendes Vorabentscheidungsverfahren einzuleiten, dessen Ersuchen jedoch vom Gerichtshof der Europäischen Union durch Beschluss vom 1. September 2021, OKR (C-387/21), als unzulässig zurückgewiesen wurde. Der Notarvertreter wies den Widerspruch daraufhin zurück.
- 4 OP hat Beschwerde beim vorlegenden Gericht eingelegt. Sie hat beantragt, den Ablehnungsbescheid im Ganzen aufzuheben und den Gerichtshof der Europäischen Union um Vorabentscheidung zu ersuchen.

Wesentliches Vorbringen der Parteien des Ausgangsverfahrens

- Zur Begründung seiner Ablehnung der Vornahme der notariellen Amtshandlung 5 der Notarvertreter in erster Linie auf den persönlichen Anwendungsbereich der Verordnung. In diesem Kontext berief er sich auf den nach seiner Ansicht bindenden – Beschluss des Sad Okregowy w Opolu (Regionalgericht Oppeln) vom 28. Februar 2020, der im Rahmen der Prüfung einer Beschwerde bei einem vergleichbaren Sachverhalt festgestellt habe, dass Art. 22 der Verordnung nur Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Möglichkeit einräume, das Recht eines bestimmten Staats für die Rechtsnachfolge von Todes wegen zu wählen. Einen Hinweis auf den Ausschluss der Anwendung der Verordnung auf Staatsangehörige von Drittstaaten nach Ansicht dieses Gerichts auch der erste 38. Erwägungsgrunds der Verordnung, in dem davon die Rede sei, dass die Unionsbürger das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anwendbare Recht wählen könnten, sowie Art. 81 Abs. 2 Buchst. c AEUV, der die Rechtsgrundlage für den Erlass der Verordnung darstelle und bestimme, dass die Verordnung die Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen und Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten sicherstellen solle.
- Des Weiteren wies der Notar[vertreter] darauf hin, dass die Regelungen bilateraler Übereinkommen, die von den Mitgliedstaaten mit Drittstaaten geschlossen

worden seien, der Verordnung gemäß Art. 75 der Verordnung vorgingen. Das polnisch-ukrainische bilaterale Abkommen vom 24. Mai 1993 über Rechtshilfe und Rechtsbeziehungen in Zivil- und Strafsachen sehe keine Möglichkeit der Rechtswahl in Erbsachen vor. Art. 37 des polnisch-ukrainischen Abkommens bestimme das in Erbsachen anwendbare Recht in der Weise, dass auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen betreffend bewegliches Vermögen der Beschwerdeführerin ukrainisches Recht, als das Recht des Staats, dem sie angehöre, Anwendung finde (Abs. 1), während auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen betreffend unbewegliches Vermögen das Recht des Vertragsstaats anwendbar sei, in dem dieses Vermögen belegen sei (Abs. 2). Es sei folglich nicht möglich, das Erbstatut zu vereinheitlichen.

- 7 In ihrer Beschwerde an das Gericht macht OP geltend, die Art. 22 und 75 der Verordnung seien falsch ausgelegt worden.
- In Bezug auf Art. 22 Satz 1 der Verordnung hat die Beschwerdeführerin auf den Wortlaut dieser Bestimmung hingewiesen, wonach "jedermann" [in der polnischen Sprachfassung; auf Deutsch: "eine Person"] für die Rechtsnachfolge von Todes wegen das Recht seines Heimatstaats wählen könne. Zudem stehe Art. 22 der Verordnung im Kapitel III der Verordnung, der universelle Kollisionsnormen enthalte. Art. 20 der Verordnung bestimme, dass das nach der Verordnung bezeichnete Recht auch dann anzuwenden sei, wenn es nicht das Recht eines Mitgliedstaats sei. Nach Ansicht von OP gilt dies auch für das Recht, das gemäß Art. 22 der Verordnung gewählt worden sei.
- In Bezug auf Art. 75 der Verordnung, wonach die Verordnung die Anwendung von Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten "unberührt lässt", ist OP der Ansicht, dass die gleichzeitige Geltung der Verordnung und eines solchen Abkommens nicht bedeute, dass die polnischen Behörden in einer polnisch-ukrainischen Erbsache die Kollisionsnormen anwenden müssten, die sich aus diesem Abkommen ergäben, wenn sie das anwendbare Recht anhand objektiver Kriterien bestimmten. Da sich Art. 37 des polnisch-ukrainischen Abkommens nicht auf die Wahl des auf den Nachlass anwendbaren Rechts beziehe, könne er keinen Vorrang vor Art. 22 der Verordnung genießen, der diese Frage regele und eine Rechtswahl zulasse.
- Zudem sei die Ablehnung der Errichtung eines Testaments in Polen, das die Anwendung ukrainischen Rechts vorsehe, auch deswegen rechtswidrig, weil ein solches Testament in jedem anderen Mitgliedstaat (der nicht durch das angeführte Abkommen mit der Ukraine gebunden sei) hätte errichtet werden können und weil sie zu einer Nachlassspaltung führe, die gegen den Grundsatz der Einheitlichkeit des Erbstatuts verstoße, dessen Bedeutung im Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache Kubicka (C-218/16) anerkannt worden sei.
- 11 In seiner Beschwerdeerwiderung hat der Notarvertreter seine bisherige Auffassung bekräftigt, wonach das polnisch-ukrainische Abkommen eine

- besondere Rechtsgrundlage für die Bestimmung des auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anwendbaren Rechts bilde, die in ihrer Gesamtheit den Regelungen in der Verordnung vorgehe, u. a. Art. 22 dieser Verordnung.
- 12 Der Notarvertreter hat jedoch zugleich darauf hingewiesen, dass der auch in der Lehre anerkannte Vorrang dieses Abkommens, der zu einer Spaltung des anwendbaren Rechts führe (für bewegliches Vermögen und Immobilien gelte jeweils unterschiedliches Recht), die Erstellung eines Testaments für eine Vielzahl von ukrainischen Staatsangehörigen, die in Polen lebten, erheblich erschwere. Im Anbetracht der systemischen Bedeutung des Rechtsproblems im vorliegenden Verfahren hat sich der Notarvertreter dem Antrag von OP angeschlossen, den Gerichtshof um Vorabentscheidung zu ersuchen.

Kurze Begründung des Ersuchens

- Was die erste Frage angeht, weist das vorlegende Gericht darauf hin, dass in ihren 13 Erklärungen in der Rechtssache OKR (C-387/20) die ungarische und die polnische Regierung sowie die Europäische Kommission darin übereinstimmen, dass Art. 22 der Verordnung einer Person, die keine Staatsangehörige der Union sei, die Möglichkeit einräume, das Recht eines Drittstaats, dessen Staatsangehörigkeit die betreffende Person zum Zeitpunkt der Wahl bzw. des Todes besitze, als auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anwendbares Recht zu bestimmen. Das Gericht kommt zwar unter Verweis auf Art. 366 der Zivilprozessordnung (Kodeks postepowania cywilnego) zu dem Schluss, dass die o. g. Entscheidung des Regionalgerichts Oppeln vom 28. Februar 2020, in der der persönliche Anwendungsbereich von Art. 22 der Verordnung auf Staatsangehörige der Mitgliedstaaten begrenzt wurde, was nach Ansicht des Notarvertreters die Möglichkeit der Vornahme der beantragten notariellen Amtshandlung ausschließt, für das betreffende Verfahren nicht bindend ist. Doch ist es nach Ansicht des vorlegenden Gerichts erforderlich, die Rechtsprechung in dieser streitigen Frage zu vereinheitlichen, was es dazu veranlasst hat, dem Gerichtshof der Europäischen Union die erste Frage vorzulegen.
- In Bezug auf die zweite Frage verweist das vorlegende Gericht erstens auf die von der ungarischen und der polnischen Regierung sowie von der Europäischen Kommission in ihren Erklärungen in der Rechtssache OKR (C-387/20) vertretenen Ansichten, denen eine unterschiedliche Auslegung von Art. 75 der Verordnung zugrunde liegt. Die ungarische Regierung ist der Auffassung, dass diese Verordnung sich nicht auf die Anwendung zwischenstaatlicher Abkommen auswirken dürfe, an denen zum Zeitpunkt des Erlasses der vorliegenden Verordnung ein oder mehrere Mitgliedstaaten beteiligt seien und die Angelegenheiten beträfen, die von den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung erfasst seien; das anwendbare Recht müsse in diesem Fall ausschlieβlich anhand der Kollisionsnormen dieses Abkommens bestimmt werden, und falls das bilaterale Abkommen zur Frage der Rechtswahl "schweige", habe der Staatsangehörige eines Drittstaats, der in einem Mitgliedstaat wohne, der

Vertragspartei dieses Abkommens sei, kein Recht, das Erbstatut zu wählen. Die Kommission ist ebenfalls der Ansicht, dass, wenn ein bilaterales Abkommen zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anwendbare Recht anhand von objektiven Kriterien bestimme und es den Parteien nicht gestatte, die Anwendung eines anderen Rechts zu wählen, der Staatsangehörige eines durch ein solches Abkommen gebundenen Drittstaats keine Rechtswahl treffen dürfe. Die polnische Regierung ist hingegen der Auffassung, dass, wenn ein bilaterales Abkommen zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat die Wahl des auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anwendbaren Rechts nicht regele, sondern nur das darauf anwendbare Recht bestimme, der Staatsangehörige eines solchen Drittstaats, der in dem Mitgliedstaat wohne, der durch dieses bilaterale Abkommen gebunden sei, das Recht dieses Drittstaats wählen könne, und zwar selbst dann, wenn das Recht des gewählten Staats keine Wahl des auf die Rechtnachfolge von Todes wegen anwendbaren Rechts vorsehe.

- Zweitens stellt das vorlegende Gericht fest, dass auch in Polen die Frage nach der Auslegung von Art. 75 der Verordnung nicht einheitlich beantwortet wird. Es weist darauf hin, dass Polen als eine der Parteien des o. g. Abkommens von 1993 davon ausgeht, dass die vertragschließenden Staaten die Wahl des auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anwendbaren Rechts absichtlich nicht geregelt hätten. Im Fall der Annahme, dass es sich dabei um die authentische Auslegung des Staats handelt, der das o. g. Abkommen entworfen und unterzeichnet hat, müsste noch festgestellt werden, ob die ukrainische Regierung die o. g. Bestimmungen des Abkommens von 1993 in ähnlicher Weise auslegt. Zugleich weist das vorlegende Gericht darauf hin, dass am 29. Mai 2014 das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits unterzeichnet wurde. Wie aus seinem Art. 24 Abs. 1 hervorgeht, sind die Ukraine und die Europäische Union darin übereingekommen, die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen weiterzuentwickeln und die ukrainischen Rechtsvorschriften dem Recht der Europäischen Union anzunähern.
- Das vorlegende Gericht bemerkt unter Verweis auf die polnische Fachliteratur, dass im Rahmen der Auslegung von Art. 66a des Gesetzes über das internationale Privatrecht vom 4. Februar 2011 manche Autoren der Verordnung den Vorrang vor den bilateralen Abkommen einräumen, die Polen mit Belarus, Russland und der Ukraine geschlossen hat. Nach einer anderen Auffassung regelt die Erbrechtsverordnung das Verhältnis zwischen der Verordnung und den Abkommen selbst in ihrem Art. 75 Abs. 1 Satz 1, wonach diese Fragen vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind.
- 17 In Anknüpfung an die Entstehungsgeschichte von Art. 75 der Verordnung erinnert das vorlegende Gericht daran, dass diese Bestimmung in ihrer ursprünglichen Fassung knapp und klar den internationalen Übereinkommen den Vorrang eingeräumt hat vorbehaltlich der Übereinkommen zwischen den durch die Verordnung gebundenen Mitgliedstaaten, die der Verordnung nachgehen sollten,

und unter Verweis auf den damaligen Art. 307 EGV, der die Notwendigkeit betonte, etwaige Unstimmigkeiten zwischen dem Vertrag und den Bestimmungen der Übereinkommen mit Drittstaaten auszuräumen, wobei der Gesetzgeber auf diesen Verweis letztendlich verzichtet hat.

- Bei der Würdigung der Argumente, die für den Vorrang der Verordnung sprechen, weist das vorlegende Gericht auch auf ein paar andere Fragen hin: u. a. die mögliche Diskriminierung der Einwohner der Europäischen Union, die keine Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sind, sowie die archaischen Kollisionsnormen in einer Vielzahl von internationalen Abkommen. Das vorlegende Gericht wirft außerdem in Anbetracht der früheren Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union die Frage auf, ob die freie Wahl des anwendbaren Rechts nicht als ein zwingendes Element der gerichtlichen Zusammenarbeit in Zivilsachen angesehen werden muss.
- Das vorlegende Gericht äußert zudem die Befürchtung, dass, wenn man der 19 Verordnung den Vorrang abspräche, die Gefahr bestünde, dass verschiedene Mitgliedstaaten, die die Verordnung anwenden, die Rechtsnachfolge nach demselben Erblasser – aus kollisionsrechtlicher Sicht – unterschiedlich beurteilen würden, weil sie bilaterale Abkommen geschlossen haben. Polen ist durch bilaterale Abkommen, die Kollisionsnormen enthalten, mit vier Drittstaaten, deren Staatsangehörige in relativ großer Zahl in Polen ansässig sind, gebunden, und zwar mit der Ukraine, Belarus, Russland und Vietnam (aber auch mit den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens, die keine Mitgliedstaaten sind, mit Kuba, Libyen, Nordkorea und der Mongolei). Deutschland ist durch derartige Abkommen mit der Türkei, dem Iran und den Nachfolgestaaten der UdSSR gebunden. Österreich mit den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens, die keine Mitgliedstaaten sind, mit dem Iran und mit Russland. Eine einheitliche Beantwortung der Frage nach der Hierarchie der zu prüfenden Normen dürfte daher sowohl aus der Sicht der Rechtsordnungen einer Reihe von Mitgliedstaaten und im Hinblick auf die Einheitlichkeit des gemeinsamen Systems der Kollisionsnormen, das im Rahmen ihrer Unifizierung erarbeitet wurde, bedeutsam als auch zur Sicherstellung der Einheitlichkeit der Auslegung im gesamten räumlichen Anwendungsbereich der Verordnung erforderlich sein.